

Hinweise zur Hinterbliebenen- und Waisenrente

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

dieses Blatt soll Ihnen Anhaltspunkte geben, welche Angaben und Unterlagen beim Rentenantrag benötigt werden. Es handelt sich hierbei ggf. um keine abschließende Aufstellung. Welche Unterlagen im Einzelfall zusätzlich erforderlich sind, kann nur nach Durchsicht festgestellt werden.

Hinterbliebenenrente:

- Rentenversicherungsnummer des Verstorbenen und des Hinterbliebenen und den letzten Versicherungsverlauf sofern noch keine Rente bezogen wurde/wird
- Vollmacht, wenn die Antragsstellung vertretungsweise erfolgt
- Personalausweis oder Pass des Hinterbliebenen ¹
- Krankenkassenchipkarte des Hinterbliebenen
- BIC, IBAN und Steueridentifikationsnummer des Hinterbliebenen
- Bei Erhalt von anderen Sozialleistungen (Arbeitsamt, Krankengeld, Grundsicherung, etc.) die entsprechenden Nachweise
- Bei Betriebsrenten und/oder Unfallrenten: Aktenzeichen
- Sterbeurkunde ¹
- Heiratsurkunde ¹

Waisenrenten:

- Geburtsurkunde der Waise
- für Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres,: Ausbildungs-, Schul- oder Studentennachweis Vollmacht, wenn die Antragsstellung vertretungsweise erfolgt ¹
- Personalausweis oder Pass der Waise ¹
- Krankenkassenchipkarte der Waise
- BIC, IBAN und Steueridentifikationsnummer der Waise
- Bei Erhalt von anderen Sozialleistungen (Arbeitsamt, Krankengeld, Grundsicherung, etc.) die entsprechenden Nachweise

Bitte bringen Sie zu jeder Beratung grundsätzlich mit, sofern vorliegend:

- Bescheide über Sozialleistungen
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid über Anerkennung einer Pflegestufe

Bitte beachten Sie auch die Rückseite!

¹ Die aufgeführten Unterlagen werden im Original benötigt!

Änderung in der Sozialrechtsberatung ab 2020

Um mehr Zeit für Beratungen und die Bearbeitung der Rechtsmittelverfahren zu haben, werden wir die Vertretung in Antragsverfahren einschränken und nur in Ausnahmefällen die aktive Vertretung übernehmen.

Beratungen inklusive Antragstellungen hinsichtlich Schwerbehinderung und Rente wird es selbstverständlich weiterhin geben. Mitglieder bekommen aber ab dem 1. Januar 2020 den ausgefüllten Antrag mit einem vorgefertigten Anschreiben an die jeweilige Behörde mit oder - auf Wunsch - übersenden wir den Antrag an die Behörde. Für Sie als VdK-Mitglieder ändert sich im Grunde nur, dass der Schriftverkehr jetzt direkt über Sie laufen wird.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Antragsverfahren über den VdK für hohen Personalaufwand und erhebliche Kosten gesorgt haben, ohne einen nennenswerten Nutzen für Sie als Mitglied. Die tatsächlichen fachlichen Maßnahmen durch Berater*innen und Rechtsanwälte*innen beschränken sich auf ein Minimum. Posteingänge, sowohl seitens der Mitglieder als auch der Behörden, werden letztlich nur durchgeleitet.

Durch die neue Regelung wird außerdem die verzögernde Zwischenbearbeitung wegfallen.

Für jegliche Fragen während des Antragsverfahrens stehen die Mitarbeiter*innen immer zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann für besonders hilfebedürftige Mitglieder die Vertretung weiterhin übernommen.

Ihr VdK Berlin-Brandenburg